

## **Hauptsatzung der Gemeinde Grammentin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Grammentin vom 09.07.2024 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Grammentin erlassen:

### **§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Grammentin führt kein eigenes Wappen und keine eigene Flagge.
- (2) Die Gemeinde Grammentin führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommerns, einen aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE GRAMMENTIN – LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

### **§ 2 Ortsteile**

Die Gemeinde Grammentin hat keine Ortsteile.

### **§ 3 Rechte der Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Internet unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen einer Fragestunde zu geben.

- (4) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.  
Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von max. 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

#### **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffer 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung ist entsprechend § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Amtes Stavenhagen <http://www.Stavenhagen.de> zugänglich zu machen.

#### **§ 5 Ausschüsse**

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Es wird nach § 36 KV M-V ein Finanzausschuss gebildet.

Das Aufgabengebiet des Finanzausschusses umfasst insbesondere das Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.

- (3) Dem Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zwei weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

## **§ 6 Rechnungsprüfung**

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung. Weiterhin kann ein sachkundiger Einwohner benannt werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und ihre bzw. seine Stellvertreter können nicht benannt werden. Er tagt nicht öffentlich.

## **§ 7 Bürgermeisterin oder Bürgermeister / Stellvertreterin oder Stellvertreter**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung. Sie oder er und ihre oder seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.  
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  - 1. über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro (netto) im Einzelfall.
  - 2. über die Veräußerung und Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro (netto).
  - 3. über die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro (netto).
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4a KV M-V über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Wert unterhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sowie über den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro bzw. 999 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr bzw.

ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.

- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 99,99 Euro.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
  - das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB
  - die Wohnungsvergabe der gemeindeeigenen Wohnungen
- (8) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 7 zu unterrichten.

### **§ 8 Entschädigung**

- (1) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro. Für sachkundige Einwohner wird für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie benannt worden sind, ebenfalls eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe 40 Euro gezahlt.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und ihre bzw. seine Stellvertreter erhalten ebenfalls eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 550 Euro im Monat. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (3) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 zu.
- (4) Entschädigungen nach Abs. 1 werden quartalsweise nach Vorlage der originalen Anwesenheitsliste gezahlt.
- (5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (6) Für die Verjährung der Ansprüche gilt die Regelfrist gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

- (7) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Grammentin erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, auf der Homepage des Amtes Stavenhagen unter <http://www.Stavenhagen.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse: Amt Stavenhagen, Schloss 1, 17153 Stavenhagen, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Grammentin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Grammentin liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachung aufgrund von Vorschriften des BauGB, erfolgen durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Stavenhagen „Reuterstädter Amtsblatt“ und zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Stavenhagen unter <http://www.Stavenhagen.de>. Auch über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekannt gemachten Angelegenheiten wird im „Reuterstädter Amtsblatt“ informiert. Dieses erscheint 14-tägig und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 10 Arbeitstage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Bau- und Ordnungsamtes, Neue Straße 35, 17153 Stavenhagen ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Grammentin. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Grammentin gegenüber der Dorfstraße 8.
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden in der Form nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht.

### **§ 10 Elektronische Kommunikation** (§ 173a KV MV)

- (1) Erklärungen, durch welche die Gemeinde Grammentin verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
- (2) Dies gilt nicht für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.02.2024 außer Kraft.

Grammentin, den 26.09.2024

gez. Silberstein  
Bürgermeisterin

Siegel

#### **Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichung im Internet unter [www.stavenhagen.de](http://www.stavenhagen.de) über den Link „Bekanntmachungen“ am 02.10.2024